

# Bergmännisches Arbeitsrecht im 15. und 16. Jahrhundert

Insbesondere nach Tiroler Quellen

## Teil 1

*Der Silberbergbau im Tiroler Schwaz, eine der Säulen auch für den Reichtum der Fugger, ist in wirtschaftsgeschichtlicher Hinsicht wiederholt behandelt worden. Die damit zusammenhängenden sozialen Aspekte sind demgegenüber in den Hintergrund getreten, obwohl gerade durch die Kodifizierung arbeitsrechtlicher Bedingungen in den verschiedenen Fassungen des „Schwazer Bergbuchs“ ein äußerst wertvolles Quellenmaterial vorliegt: Fragen der Beschäftigungsverhältnisse, der Arbeitsverträge, der Arbeitsschichten und Feiertagsregelungen wie der Lohnverhältnisse finden darin aufschlußreiche Antworten.*

*Die vorliegende Untersuchung geht diesen Problemen erstmals gezielt und detailliert nach. Sie basiert u. a. auf einem Vortrag, der bei der Mitgliederversammlung 1975 der Vereinigung der Freunde von Kunst und Kultur im Bergbau e. V. gehalten wurde\*. Der erste Teil der Arbeit, der in diesem Heft des ANSCHNITT zum Abdruck gelangt, beinhaltet eine kritische Analyse der historischen Quellen und der Literatur und setzt sich mit der Struktur des Schwazer Bergbaus sowie mit den Beschäftigungsverhältnissen und den Arbeitsverträgen auseinander. Die weiteren arbeitsrechtlichen Fragestellungen werden im kommenden Heft erörtert.*

### Zur Einführung

In seiner Privatrechtsgeschichte feiert Franz Wieacker den Ausbau, die Verselbständigung und die Fortbildung des Arbeitsrechts als einen der „wenig fraglosen Fortschritte“ der Rechtskultur unseres Jahrhunderts<sup>1</sup>. Schon durch die Wortwahl – es ist von Ausbau und Fortbildung, nicht etwa von Neuentwicklung die Rede – weckt Wieackers Feststellung die Frage, wo, wann und unter welchen Umständen bereits früher arbeitsrechtliche Ordnungen ausgebildet wurden, die sich mit dem vergleichen lassen, was

man heutzutage unter modernem Arbeitsrecht versteht<sup>2</sup>. Bedenkt man, daß die spezielle Problematik des Arbeitsrechts unter anderem daraus erwachsen ist, daß das Wirtschaftsleben auf die kapitalistische Unternehmensform hin ausgerichtet wurde, dann wird man auch bei der Frage nach den „Ahnen“ des Industriearbeiters unserer Tage die Geschichte der kapitalistisch organisierten Großindustrie heranziehen<sup>3</sup>.

Besondere Beachtung verdient hier die Geschichte der Bergwerksunternehmungen<sup>4</sup>. Spätestens seit dem Beginn der Neuzeit sind die wichtigen Zentren des mitteleuropäischen Metallbergbaus – angefangen von den Gruben im Gebiet des Harzes, über das reiche sächsische Bergbaugesbiet, über die ansehnlichen böhmischen Bergbauorte bis hin zu dem in vielen Teilen der Alpen blühenden Bergbau – überwiegend auf kapitalistischer Grundlage organisiert<sup>5</sup>. Überall dort läßt sich die auch das moderne Arbeitsrecht kennzeichnende Problematik mehr oder weniger ausgeprägt wiederfinden, insbesondere soweit sie in den Interessengegensätzen zwischen den Eignern des Betriebskapitals und einer großen Zahl abhängiger Lohnarbeiter wurzelt. Einen Eindruck von den Arbeitermassen bei einem florierenden Bergwerk vermittelt der Bericht über die furchtbare Katastrophe, der wohl um das Jahr 1365 der sehr ertragreiche Silberbergbau in Oberzeiring zum Opfer fiel: Mehrere hundert Knappen (die Sage berichtet von 1400) haben dabei den Tod gefunden<sup>6</sup>.

Eines der Länder, in denen seit dem 15. Jahrhundert der Bergsegen besonders reichlich floß, ist Tirol<sup>7</sup>. Hier im Lande überflügelte bald das Schwazer Bergbaugesbiet die übrigen, wie zum Beispiel Sterzing und Gossensaß<sup>8</sup>, so daß Schwaz als „Haupt und Mutter aller Bergwerke“<sup>9</sup> titulierte wurde. Die Silberausbeute erreichte hier 1523 ihren Höhepunkt<sup>10</sup>. Aber noch bis über die Jahrhundertmitte hinaus war der Ertrag so vielversprechend, daß die Fugger, die schon seit dem

am schwaizer bergbau  
**Herrenarbeiter** als ein handwerk



alle arbeiter des bergbau  
 werden in schwarz

Abb. 1: Herrenarbeiter in Schwaz (BoMs.)

ausgehenden 15. Jahrhundert in Schwaz engagiert waren, sich verstärkt diesem Wirtschaftszweig zuwandten<sup>11</sup>. Die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts sah einen immer rascheren Verfall, bis sich Mitte des 17. Jahrhunderts die Fugger, die neben dem Staat die einzigen Großgewerken geblieben waren, endgültig von Schwaz abwandten<sup>12</sup>. Mit dem Bergbau ging die Einwohnerzahl des Gebietes so weit zurück, daß 1806 in den Landgerichten Freundsberg und Schwaz nur noch 9 000 Seelen gezählt wurden<sup>13</sup>, während um die Mitte des 16. Jahrhunderts etwa 30 000 Personen unmittelbar oder mittelbar ihren Lebensunterhalt dem Bergbau in Schwaz verdankten<sup>14</sup>.

### Die wichtigsten Quellen

Was den Schwazer Bergbau für die Erforschung des bergmännischen Arbeitsrechts so anziehend macht, ist freilich nicht nur seine wirtschaftliche Bedeutung, sondern die vergleichsweise hervorragende Quellenlage. Hier bietet sich nämlich das wichtigste Material

gesammelt dar, einerseits in einer Reihe von Bergordnungen aus dem 15. Jahrhundert<sup>15</sup> und andererseits im sog. Schwazer Bergbuch. Dieses Ende 1556 fertiggestellte Dokument ist somit zeitgleich mit dem montanistischen Hauptwerk jener Epoche, den „De re metallica libri XII“ des sächsischen Arztes und Naturforschers Georg Agricola<sup>16</sup>. Anders als dieses bereits 1557 auch in deutscher Sprache gedruckte Werk<sup>17</sup>, das sich fast ausschließlich den natürlichen Voraussetzungen und der Technik des Bergbaus widmet<sup>18</sup>, hat das Schwazer Bergbuch bis heute ein unverdient benachteiligtes Schicksal gehabt. Obschon das Wissen von der Existenz dieser Quelle in berggeschichtlich interessierten Kreisen nicht erloschen war<sup>19</sup>, liegt bislang weder eine gründliche Bearbeitung noch eine wissenschaftlich befriedigende Edition vor. 1957 erschien zwar ein prächtig ausgestatteter Privatdruck, der vor allem durch die ausgezeichnete Wiedergabe der zahlreichen Illustrationen besticht. Die Unzulänglichkeiten der Übertragung der Texte in die moderne Sprache mindern jedoch die

Brauchbarkeit<sup>20</sup>. Zudem basiert dieser Druck nur auf einer Handschrift, die in verkleinertem Faksimile mitabgedruckt ist<sup>21</sup>, obgleich damals sechs handschriftliche Exemplare bekannt waren<sup>22</sup>, – heute sind es sogar neun<sup>23</sup>. Aber genaue Beschreibungen und Vergleiche der Handschriften fehlen noch, ebenso eine Untersuchung über die Quellen der einzelnen Teile des Bergbuches<sup>24</sup>.

Auch als 1956 eine Handschrift bekannt wurde, die vielfach vom Text der gedruckten Handschrift abwich, bewirkte das keine nachhaltige Beschäftigung mit dieser Quelle<sup>25</sup>. Was Adolf Zycha bereits 1907 feststellte, daß von dem reichen Material über das Schwazer Bergwesen, wie es sich schwerlich für ein zweites Bergbaugesamt wiederfinde, nur wenig beachtet, geschweige denn erschöpfend verwertet sei<sup>26</sup>, trifft noch immer zu.

Das 1956 aufgefundene siebte Exemplar der Handschrift befindet sich im Deutschen Bergbau-Museum Bochum<sup>27</sup>. Insbesondere für das bergmännische Arbeitsrecht ist es wertvoll, weil namentlich sein zweiter Teil – der als eine im Zeitpunkt seiner Abfassung noch ungeordnete Materialsammlung angesehen werden muß<sup>28</sup> – zu manchen Punkten detailliertere Angaben macht als das Exemplar von 1556<sup>29</sup>. Genauere Aussagen über den Entstehungszeitraum der Handschrift

und über ihr Verhältnis zum endgültigen Text (zweifellos ist das Bochumer Exemplar das ältere)<sup>30</sup>, Angaben über den Anlaß der anscheinend längere Zeit liegengelassenen Fertigstellung im Jahre 1556<sup>31</sup> und auch die Fragen der Autorschaft – um nur einiges zu nennen – bedürfen noch eingehenderer Untersuchung<sup>32</sup>.

Die für die Kenntnis des Arbeitsrechts wichtigen Informationen sind über die verschiedenen Teile des Bergbuches verstreut<sup>33</sup>. Besonders aufschlußreich sind das schon im Bochumer Exemplar vorhandene Kapitel, das die Arbeiter des Bergwerks in Wort und Bild vorstellt<sup>34</sup>, und die erst in die Ausführung von 1556 aufgenommene sog. Schwazer Erfindung<sup>35</sup>. Es ist dies eine Zusammenstellung von Anordnungen des Landesherrn und Beschlüssen der Bergsynoden aus der Zeit zwischen 1490 und 1512, also der Zeit Kaiser Maximilians I.; kleinere Stücke von 1520 sind angehängt<sup>36</sup>. Diese Bestimmungen waren zunächst in zeitlicher Reihenfolge in einen Folianten eingetragen worden, der mit der 1490 von Maximilian bestätigten Bergordnung begann<sup>37</sup>; diese Bergordnung von 1490 ist ihrerseits inhaltlich eine Zusammenfassung der älteren Bestimmungen des 15. Jahrhunderts<sup>38</sup>. Wohl um 1517 soll eine aus dieser chronologischen Sammlung erarbeitete systematische Ordnung die landesherrliche Bestätigung erhalten haben; dies ist die

Abb. 2: Haspelknechte in Schwaz (BoMs.)



# Berggrüchler



Abb. 3: Berggrüchler in Schwaz (BoMs.)

„Schwazer Erfindung“, die auch unter der Bezeichnung „Codex Maximilianeus“ geläufig ist<sup>39</sup>. Auffallend bleibt aber, daß am Rande der Erfindung das Entstehungsjahr und die Fundstelle jeder Einzelbestimmung in der chronologischen Sammlung notiert wurden; diese Marginalien gibt auch noch der Text von 1556 wieder<sup>40</sup>. Die „Schwazer Erfindung“ ist zu unterscheiden von zwei Bergordnungen Maximilians von 1517, nämlich der für die Niederösterreichischen Länder<sup>41</sup> und der für Vorderösterreich<sup>42</sup>.

## Zur Struktur des Schwazer Bergbaus

Über die Organisation des Schwazer Bergbaus um die Mitte des 16. Jahrhunderts ergeben die Quellen folgendes Bild: Alle dem Bergbau verbundenen Personen, die „Bergwerksverwandten“<sup>43</sup>, das sind also die Bergarbeiter, ferner die Gewerken, die die Anteile an den einzelnen Gruben halten, und schließlich die Bergbeamten, bilden als „Berggemeinde“ eine besondere Verwaltungseinheit, die aus dem Bezirk des Landgerichts ausgegliedert ist<sup>44</sup>. An ihrer Spitze steht der Berggrüchler, den der Landesherr ernennt; ihm zur Seite fungieren die sachverständigen Berggeschworenen, ferner der Bergmeister, der Berggerichtsschreiber, die Schiner (Markscheider), der Schichtmeister

für die tägliche Betriebsüberwachung, die für die Holzversorgung verantwortlichen Waldmeister und der Gerichtsfronbote sowie der Fröner, dessen Aufgabe es war, den dem Landesherrn zustehenden Anteil an der Förderung (den 9., 10. oder bloß den 18. Kübel) einzuziehen. Diesen sowie den hier außer Betracht bleibenden Beamten für das Verhüttungswesen widmet das Bergbuch ebenfalls ein reich bebildertes Kapitel<sup>45</sup>.

Das wichtigste der Schwazer Reviere, in denen Silber und Kupfer gewonnen wurden, war der Falkenstein<sup>46</sup>. Laut Abrechnung von Ende 1556<sup>47</sup> arbeiteten dort 36 rechtlich selbständige Grubenbetriebe; jeder verfügte über mindestens einen Stollen, von dem aus über Abzweigungen und Durchschläge die einzelnen Abbauörter zu erreichen waren<sup>48</sup>. Von besonderer Bedeutung war der Erbstollen, der am Fuß des Falkensteins tief in den Berg vorgetrieben war; er löste nicht nur – seiner eigentlichen Funktion entsprechend – den höher liegenden Gruben das Wasser, sondern öffnete auch den Zugang zu einem Blindschacht, den man an seinem Ende seit 1515 bis auf eine Teufe von 125 Klaftern (rd. 250 m) niedergebracht hatte<sup>49</sup>. Von diesem Blindschacht aus waren auf 9 Sohlen sehr reiche Silbervorkommen erschlossen und ausgebeutet worden; wegen der immensen Kosten der Wasserhaltung hatten die Gewerken jedoch im Jahre 1545 den Schachtbau wieder bis auf 15 Klafter absaufen lassen. Gerade 1556 jedoch gelang die Installierung einer gewaltigen Wasserkunst, mit der man die Wasser gewältigen und das Grubengebäude trockenlegen konnte<sup>50</sup>.

Die Anzahl der um diese Zeit im Schwazer Bergbau tätigen Erzknappen wird zwischen 10 000 und 12 000 angegeben<sup>51</sup>. Den Kern der Arbeiterschaft bilden die Hauer; das Bergbuch stellt sie so vor: Es sind „guete starkhe arbeiter, dieselben muessen alle tag mit Schlegl und Eisen auf dem Stain arbeiten“<sup>52</sup>. Wichtigster Mann jeder Grube ist der Hutmann; ihm obliegt die Einstellung der Arbeiter, er weist ihnen ihre Tätigkeit zu, überwacht sie und rechnet den Lohn ab<sup>53</sup>. Größere Gruben haben für die Büroarbeit einen Grubenschreiber<sup>54</sup>. Grubenwärter sind als Aufseher und Wächter beschäftigt<sup>55</sup>. Unter Tage arbeiten außer den Hauern eine Reihe weiterer Hilfskräfte: der Grubenzimmermann (den nur das Bochumer Manuskript ausführlicher behandelt)<sup>56</sup>, ferner die Truhenläufer, die das gewonnene Erzgestein zutage fördern, die Haspelknechte und schließlich die mit verschiedenen Aufgaben betrauten Jungarbeiter, dazu für jede Gruppe besondere Vorarbeiter<sup>57</sup>. Über Tage verrichten die Grubenschmiede<sup>58</sup> ihre Arbeit und vor allem die Scheider; ihnen obliegt es, Erz und Berge (taubes Gestein) zu scheiden, das Erz nach Qualitätsmerkmalen zu sortieren und es trocken oder naß aufzubereiten<sup>59</sup>.

### Beschäftigungsverhältnisse

Das Schwazer Bergrecht kennt die auch sonst im Bergbau begegnenden drei Arten von Beschäftigungsverhältnissen<sup>60</sup>. Zunächst die Arbeit im Zeitlohn, die sog. Herrenarbeit, nach der vor allem die Hilfskräfte, nur zum Teil auch die Hauer beschäftigt werden. Nur Herrenarbeit, also Zeitlohn, war zulässig für die Scheider, offenbar weil man befürchtete, jeder Anreiz zum Mehrverdienst durch Akkordarbeit verführe sie zu betrügerischer Aufbereitung des Erzes<sup>61</sup>. Die zweite Beschäftigungsart, die Gedingearbeit, wird in den Quellen nur vereinzelt erwähnt; man schloß Gedinge vornehmlich für das Auffahren von Strecken und bezahlte nach ausgehauenen Klaftern; in Schwaz hat das Gedinge um die Jahrhundertmitte keine erhebliche Rolle gespielt<sup>62</sup>.

Sehr ausführlich und der wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend sind die Ausführungen über die dritte Beschäftigungsart, die sog. Lehnschaften<sup>63</sup>. Es handelt sich um Gruppen von zwei bis vier Hauern, die sich von den Gewerken einer Grube eine bestimmte Abbauzeche in dieser Grube für bestimmte Zeit, zu meist ein Jahr, verleihen lassen<sup>64</sup>. Die Anzahl dieser Lehnschaften, die als die „Säulen des Berges“<sup>65</sup> be-

zeichnet werden, schwankt je nach der Ergiebigkeit der Grube, so zum Beispiel auf dem Falkenstein im Jahre 1556 zwischen 91 und 4 Lehnschaften je Grube. Der Niedergang des Bergbaus in der Folgezeit läßt sich u. a. daran ablesen, daß rund 30 Jahre später bereits 10 Lehnschaften in einer Grube das Maximum darstellen<sup>66</sup>.

Die Lehenhauer waren verpflichtet, während der Vertragszeit auf eigene Kosten das Erz zu gewinnen und aufzubereiten. Die Gewerken der Gruben besaßen das Vorkaufsrecht auf das Erz, wobei der Kaufpreis entweder von vornherein vereinbart oder von Fall zu Fall ausgehandelt wurde<sup>67</sup>. Es ist immerhin erstaunlich, daß die Bergleute offenbar gerne solche Verträge abschlossen, obwohl das Risiko ganz auf ihrer Seite lag, weil der Ertrag weniger von ihrem Fleiß und Geschick als vom glücklichen Auffinden eines ergiebigen Erzganges abhing. Die „sacra auri fames“, die Gier nach dem „Gold“, regte sich eben auch bei ihnen; so kam es nicht nur vor, daß die Hauer die Entdeckung eines lohnenden Ganges verheimlichten, um sich auf diese Weise von den Gewerken Lehnschaften zu besonders günstigen Bedingungen aushandeln zu können, sondern es drohten auch tätliche Auseinandersetzungen,

Abb. 4: Schwazer Bergleute bei einem Durchschlag (BoMs.)





Abb. 5: Karrenläufer in Schwaz (BoMs.)

wenn mehrere Lehnschaften auf demselben Gang arbeiteten und es zum Durchschlag kam. Um ja nichts an Erz einzubüßen, postierten sich Hutleute beim Durchschlag bis zur gerichtlichen Klärung der Markscheidern und ließen sich vor Ort von den Arbeitern mit Speis und Trank versorgen.

In einem Schreiben an den Landesherrn wehrten sich beispielsweise die Bergleute von Schwaz gegen den Vorwurf, die dortigen Hutleute versetzten in den Gruben die Erze und nahmen danach daselbst Lehnschaften auf und suchten so arglistigerweise ihren Vorteil, mit der reichlich naiven und durchsichtigen Antwort: „... lassen wir ewr gnad wissen, das solchs für uns noch nie bracht ist und nicht wissen wer das getan hat.“<sup>68</sup> Im Jahre 1510 wurde ein derartiges Verhalten verboten<sup>69</sup>. In diesen Zusammenhang scheint auch die Bestimmung zu gehören, die den an Feiertagen arbeitenden Hutleuten Strafen androht, wenn an diesen Tagen Durchschläge gemacht werden<sup>70</sup>.

Eine der Lehnschaft rechtlich ziemlich entsprechende Gestaltung weist die Haldenschaft auf; Gegenstand des Vertrags sind hier die erneute Durchsuchung (Kuttung) und Aufbereitung der bereits auf die Halden gestürzten Berge. Das gefundene Erz war ebenfalls den Gewerken zur Lösung anzubieten<sup>71</sup>.

### Abschluß und allgemeiner Inhalt des Arbeitsvertrages

Die Einstellung der Arbeiter für eine Grube ist in erster Linie Aufgabe des Hutmanns. Ob die in älteren Bestimmungen geforderte Zustimmung der Gewerken und des Bergmeisters in der Praxis beobachtet wurde, erscheint angesichts der großen Zahl der Arbeiter als recht zweifelhaft<sup>72</sup>. Die Einstellung erfolgte in der zu dieser Zeit gewöhnlichen Vertragsform, nämlich mittels des Gelöbnisses, das heißt des bisweilen durch Handschlag verstärkten mündlichen Versprechens, die

Arbeit aufzunehmen; teilweise wurde auch ein Handgeld gezahlt<sup>73</sup> – eine Übung, die sich in bäuerlichen Kreisen bis heute stellenweise erhalten hat. Die Mitwirkung der Bergobrigkeit ist erforderlich, wenn der Arbeiter erst neu auf das Bergwerk kommt; er hat sich dann zunächst beim Berggericht durch die Abgabe eines Treuegelöbnisses in den Kreis der Bergwerksverwandten aufnehmen zu lassen<sup>74</sup>.

Selbstredend findet sich in Schwaz sowenig wie in anderen Bergbaugebieten ein Hinweis auf die Beschäftigung von Frauen unter Tage – ein Umstand, den die Schriftsteller des Bergrechts stets mit berechtigtem Stolz hervorheben<sup>75</sup>, soweit ihnen die Verhältnisse in den englischen Kohlengruben vor Augen stehen<sup>76</sup>. Das Bergbuch untersagt vielmehr ausdrücklich die Beschäftigung von Frauen über Tage wie etwa bei der Haldenkuttung<sup>77</sup>.

Ebensowenig gab es in Schwaz Kinderarbeit, jenes andere große Übel der Industrialisierung des 19. Jahrhunderts. Bedenkt man, daß England 1819 und Preußen gar erst 1839 das Mindestalter für Arbeiter in Fabriken auf 9 Jahre festsetzten und die Einführung des 12-Stunden-Tages für Kinder schon als Fortschritt galt<sup>78</sup>, dann erscheinen Notizen des Schwazer Bergbuchs über die Beschäftigung von 12-, 15- und 18jährigen Knaben<sup>79</sup> in einem recht günstigen Licht. Diese Jungen wurden je nach Alter und Stärke zu verschiedenen Hilfsdiensten eingesetzt: Die Säuberbuben etwa schafften das hereingewonnene Gestein zu den Truhnenläufern, die älteren bedienten den sog. Focher<sup>80</sup>. Regelrechte Lehrzeiten oder dergleichen werden jedoch nicht erwähnt. Über den Aufstieg entschieden persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit des einzelnen<sup>81</sup>.

Grundsätzlich standen allen erfahrenen Bergleuten auch die Posten in der Bergverwaltung offen<sup>82</sup>. Anders als die Einstellung der gewöhnlichen Arbeiter erfolgte der Abschluß einer Lehnschaft oder einer Haldenschaft unter Mitwirkung aller Gewerken und im Beisein eines Bergmeisters, der notfalls vermittelnd eingreifen konnte<sup>83</sup>. Schon seit 1485 gilt übrigens auf seiten der Gewerken die Beschlußfassung mit einer Zweidrittelmehrheit der Anteile als ausreichend<sup>84</sup>. Der ausgehandelte Vertrag wurde urkundlich im sog. Spanzettel niedergelegt und in die Gerichtsbücher eingetragen. Im Bergbuch von 1556 findet sich je ein Formular eines solchen Spanzettels für eine Haldenschaft und für eine Lehnschaft<sup>85</sup>.

Die Pflichten der Arbeiter sind ausführlicher nur für den Hutmann dargestellt<sup>86</sup>. Im übrigen findet sich mehrfach der Hinweis, die Arbeit müsse „treulich“ ausgeführt werden<sup>87</sup>, also jenes Merkmal, das mit am Anfang der Entwicklung der „Treu-und-Glauben“-Klausel steht<sup>88</sup>.

Die Versorgung der Herrenarbeiter mit den notwendigen Arbeitsgeräten, dem Gezähe und dem Geleucht, oblag der Grube<sup>89</sup>. Von daher erklärt es sich, daß die Versuchung groß sein konnte, sich Unschlitt für die häusliche Beleuchtung von der Arbeitsstelle mitzunehmen, was die Vorderösterreichische Bergordnung von 1517 durch Strafandrohung zu unterbinden trachtete<sup>90</sup>. Es war Aufgabe des Hutmanns, sich das Material aus dem für das ganze Schwazer Bergwerk eingerichteten Magazin, dem sog. Unschlitthaus<sup>91</sup>, geben zu lassen<sup>92</sup> und für die Herrichtung der schadhaft gewordenen Werkzeuge durch die Grubenschmiede zu sorgen<sup>93</sup>. Die Lehnhauer hingegen mußten ihre Materialien auf eigene Kosten beschaffen<sup>94</sup>. Größere Geräte allerdings, wie die Bergtruhen oder den Focher (Blasebalg) zur Bewetterung, stellte die Grube<sup>95</sup>.

#### ANMERKUNGEN

\* Die Arbeit erschien zuerst in: FS Nikolaus Grass zum 60. Geburtstag, hrsg. v. Louis Carlen/Fritz Steinegger, Bd. 1, Innsbruck 1974, Universitätsverlag Wagner, S. 533–558. Vf. und Schriftleitung sind dem Universitätsverlag Wagner für das Einverständnis zum – geringfügig geänderten – Wiederabdruck sowie Herrn Professor DDDr. Nikolaus Grass für dessen freundliche Vermittlung zu besonderem Dank verpflichtet.

1. Wieacker, Franz: *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, 2. Aufl., Göttingen 1967, S. 549.
2. Hinweise zur Geschichte des Arbeitsrechts bei Wesenberg, Gerhard: *Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte*, 2. Aufl., bearb. v. Gunter Wesener, Lehr 1969, S. 168–170; ferner Neusser, G.: Art. „Arbeitsrecht“, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 206–211 (in Lief. ersch. 1964).
3. Vgl. Zycha, Adolf: Ein altes sociales Arbeitsrecht Deutschlands, in: *Deutsche Worte*, 19, 1899, S. 273 (auch in: *Z. f. Bergrecht*, 41, 1900, S. 445–470).
4. Vgl. Menzel, Adolf: *Sociale Gedanken im Bergrecht*, in: *Z. f. das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart* („Grünhut's Z.“), 18, 1891, S. 481–511.
5. Zycha, Adolf: Zur neuesten Literatur über die Wirtschafts- und Rechtsgeschichte des deutschen Bergbaus, in: *Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*, 5, 1907, S. 238–292 (für Schwaz insbes. S. 249). Zur marxistischen Sicht s. Grigor'jan, J. M.: Aus der Geschichte der Genesis der kapitalistischen Verhältnisse Deutschlands. Der Bergbau Ende des 15. Jhs. und im 16. Jh., in: *Z. f. Geschichtswissenschaft*, 7, 1959, S. 1743–1773.
6. Schmut, Johann: Oberzeiring. Ein Beitrag zur Berg- und Münzgeschichte Steiermarks, in: *Berg- und Hüttenmännisches Jb.*, 52, 1904, S. 251–331, hier S. 282–288; Tremel, Ferdinand: Das Ende des Silberbergbaues in Oberzeiring, in: *Blätter für Heimatkunde*, 27, Graz 1953, S. 1 ff.; ders.: *Zeiring*, in: ebd., 1963, S. 33–45; ferner Art. „Oberzeiring“, in: *Handbuch der Historischen Stätten. Österreich*, Bd. 2: *Alpenländer mit Südtirol*, hrsg. v. Franz Huter, Stuttgart 1966, S. 116 f.
7. Stolz, Otto: Die Anfänge des Bergbaues und Bergrechts in Tirol, in: *ZRG Germ. Abt.*, 48, 1928, S. 207–263; vgl. auch Wopfner, Hermann: *Die Lage Tirols zu Ausgang des Mittelalters und die Ursachen des Bauernkrieges*, Berlin/Leipzig 1908 (= *Abh. z. Mittleren u. Neueren Gesch.* 4), passim.
8. Vgl. Egg, Erich: *Das Wirtschaftswunder im silbernen Schwaz*, Wien 1958 (= *Leobener Grüne Hefte* 31), S. 8. Zu den übrigen Tiroler Bergwerksgebieten vgl. *Wolfstrig-Wolfskron*, Max Reichsritter v.: *Die Tiroler Erzbergbaue 1301–1665*, Innsbruck 1903. Dazu meint Zycha (1907), S. 241, diese Arbeit sei „leider verfehlt“.

9. *Schwazer Bergbuch*, bearb. v. Heinrich Winkelmann, hrsg. v. d. Gewerkschaft Eisenhütte Westfalia Lünen, Bochum 1956, S. 99; zitiert: Ed. (die Seitenangaben beziehen sich auf die moderne Übertragung, soweit nichts anderes vermerkt).

10. Angaben zuletzt bei Mutschlechner, Georg: *Vom alten Bergbau am Falkenstein* (Schwaz), in: *Schwazer Buch*, Innsbruck 1951 (= *Schlern-Schriften*. 85), S. 113–125, hier S. 116.

11. Vgl. Egg (1958), S. 20–26; dort weit. Lit.

12. 1657 geben sie ihre Anteile auf, s. ebd., S. 28; vgl. auch Isser-Gaudenthurm, Max v.: *Schwazer Bergwerksgeschichte*, in: *Berg- und Hüttenmännisches Jb.*, 52, 1904, S. 465; Huter, Franz: *Die Fugger in Tirol*, in: *Tiroler Heimat*, 12, Innsbruck 1948, S. 25–35.

13. Vgl. Anhang, über die neue Organisierung (!) der Landgerichte in Tirol, nebst einer tabellarischen Uebersicht der Eintheilung des Landes in Landgerichte, in: *Der Sammler für Geschichte u. Statistik für Tirol*, Bd. 1, Innsbruck 1807, S. 279–288, Ausklapptafel am Schluß des Bandes.

14. Ed., S. 63 (3. Abs.). Diese Stelle fehlt im Bochumer Exemplar, zitiert: *BoMs*. Dafür findet sich dort ein in der Ed. fehlender „Artikel“ f. 13r: „Seit hundert Jahren und Menschengedächtnis sind in Schwaz nicht viel über 100 Personen, abgesehen von den Lehensassen, gewesen, so jetzt in und um Schwaz, so weit die Bergwerksverwaltung reicht, jung und alt wohl dreißigtausend sind.“ Es handelt sich also bei dieser Zahl um die Gesamtbevölkerung, nicht etwa um die Bergleute.

15. Die wichtigsten bei Worms, Stephen: *Schwazer Bergbau im fünfzehnten Jahrhundert*, Wien 1904, S. 98–176. Eine Bergordnung von 1468 bringt Wagner, Thomas: *Corpus juris metallici recentissimi et antiquioris*, Leipzig 1791, Sp. 133–136. Die Bergordnungen und Entscheidungen aus der Zeit Maximilians I. von 1490, 1494, 1498 sind nicht ediert; wesentliche Teile lassen sich jedoch anhand der „Schwazer Erfindung“ (Ed., S. 13–44) rekonstruieren. Eine bislang unbeachtete Fassung von 1496 mit Erweiterungen bis vor 1500 (?) ist gedruckt bei Karafiat, Karl: *Die in Niklasberg geltende „Bergwerksordnung“ von Schwaz in Tirol aus dem Jahre 1496*, in: *Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen*, 57, 1919, S. 238–249.

16. Gedruckt Basel 1556. Zu Leben und Werk vgl. Hartmann, H.: *Georg Agricola 1494–1555*, Stuttgart 1953 sowie Wilsdorf, Helmut: *Georg Agricola und seine Zeit*, Berlin 1956 (= *Georgius Agricola, Ausgewählte Werke*. 1).

17. Die deutsche Ausgabe erschien ebenfalls in Basel; vgl. auch die Ausgabe Agricola, Georg: *Zwölf Bücher vom Berg- und Hüttenwesen*, übers. v. Carl Schiffner, Berlin 1928.

18. Am Ende des 4. Buches hatte Agricola ein besonderes Werk über das Bergrecht angekündigt, das jedoch nie erschien, – vgl. ebd., S. 78.

19. Ausführlich handelt über das Werk zuerst Sperges, Joseph v.: *Tyrolische Bergwerksgeschichte*, Wien 1765, S. 227–234 u. passim, der es als „Ettenhardisches Bergbuch“ bezeichnet.

20. Mißlich ist vor allem, daß der für die rechtlichen Verhältnisse wichtigste Teil, die „Schwazer Erfindung“ (Ed., S. 13–44), nicht durchgezählt wurde und daher kaum zu zitieren ist. Bedauerlicherweise hat Winkelmann übersehen, daß dieser Teil bereits gedruckt vorliegt bei Wagner (1791), Sp. 137–164. Auf diesen Teilabdruck weisen jedoch Bischoff, Ferdinand: *Beiträge zur Geschichte des süddeutschen Bergrechts III*, in: *Z. f. Bergrecht*, 39, 1898, S. 344 f. und Worms (1904), S. 8, Anm. 1 hin.

21. Ed., S. 185–255; trotz der nur mühsam zu lesenden Verkleinerung wiegt diese Faksimilierung die Unzulänglichkeiten weitgehend wieder auf.

22. Drei Innsbrucker Exemplare des Museums Ferdinandum, nämlich die sog. Prachthandschrift (Nr. 4312), die der Winkelmannschen Ed. zugrunde gelegte Hs. (Dipl. 856) und eine spätere Abschrift (Nr. 2718); ferner das Wiener Exemplar (Österr. Nationalbibliothek C. 10852); das Leobener Exemplar (Montanistische Hochschule C. 2737); das Münchener Exemplar der Bayr. Staatsbibliothek (cgm. 1203).

23. Das *BoMs*. (Deutsches Bergbau-Museum Bochum 3313) ist zwar als 7. Exemplar noch vor der Vollendung der Ed. nach Bochum gelangt (vgl. Ed., S. VI), war aber für deren Einrichtung ohne Folgen. Über das 8. Exemplar berichtet Winkelmann, Heinrich: Ein achttes Exemplar des Schwazer Bergbuchs, in: *Der Anschnitt*, 13, 1961, H. 3, S. 3–6, es liegt

in der Kirchenbibliothek zu Wertheim am Main. Ein 9. Exemplar wurde 1970 vom Wiener Antiquariat Christian M. Nebehay angeboten (freundlicher Hinweis des Bibliothekars des Deutschen Bergbau-Museums Bochum, Herrn Fritz-Jörg Miekley); es soll sich dabei „wahrscheinlich“ um das von Sperges (1765), S. 228 beschriebene Exemplar handeln. Es wurde vom Deutschen Museum München erworben (Handschriftenabteilung der Bibliothek, Sign. 1971-1). Herr Dr. Ernst H. Berninger, Direktor der Bibliothek, schrieb mir dazu zuvorkommenderweise, viele Seiten mit den sehr informativen Miniaturen seien um 1700 ergänzt worden, und zwar offensichtlich nach der der Ed. zugrunde liegenden Innsbrucker Prachthandschrift; vor dem Titelblatt sei „etwas laienhaft und ungenau das Wappen und der Name des Georg Ettenhardt“ angegeben; im übrigen decke sich der Inhalt vollständig mit dem der anderen Exemplare, insbesondere mit dem der Druckausgabe; über die Provenienz habe der Verkäufer jedoch keine Angaben gemacht.

24. Ausführlicher behandelt das Wiener Exemplar Friese, Franz: Das Ettenhardtsche Bergbuch, in: Berg- und Hüttenmännisches Jb., 14, 1865, S. 125–173. Worms (1904) plante eine Edition, S. 4–10. Mayer, Franz: Vom Schwazer Bergmannsleben im 16. Jahrhundert, in: Glückauf, hrsg. v. R. Wartusch/O. Wohlgemuth, Düsseldorf 1927 bespricht kurz das Münchener Exemplar; vgl. ders.: Das Schwazer Bergwerksbuch vom Jahre 1556, in: Beiträge zur Geschichte der Technik u. Industrie, 18, 1928, S. 15–18. Mit dem Leobener Exemplar befaßt sich Kirnbauer, Franz: Das Schwazer Bergbuch, in: ZBHSW, 85, 1937, S. 338–346; ferner ders.: Das „Schwazer Bergbuch“, in: Blätter f. Technikgesch., 18, 1956, S. 77–94; ders.: 400 Jahre Schwazer Bergbuch, Wien 1956 (= Leobener Grüne Hefte. 25) druckt Teile des Leobener Exemplars ab.

25. Dem Schwazer Bergbuch gewidmet sind sieben Beiträge in: Der Anschnitt, 9, 1957, H. 1/2; dort gibt Fussek, Erich: Das Bochumer Exemplar des Schwazer Bergbuchs, S. 9–14 einen detaillierten Überblick über den Inhalt der Handschrift; vgl. ferner Winkelmann, Heinrich, der über die Bedeutung des Bergbuchs handelt, S. 3–8; Fritzsche, Karl-Ewald (Tracht), Clauß, Herbert (Arbeit des Bergmanns), Raub, Julius (Privilegien), Czuray, Erhard-Johann (Wasserkünste) sowie ebd., H. 3, S. 29–33 Petraschek-Heim, Ingeborg (Tracht).

26. Vgl. Zycha (1907), S. 241.

27. Ich stütze mich in folgenden auf eine Übertragung der Bochumer Handschrift in die moderne Sprache, die maschinenschriftlich im Deutschen Bergbau-Museum vorhanden ist und von mir an den mir wichtigen Stellen mit dem Original verglichen wurde.

28. Mehrere sachliche Wiederholungen (z. B. die Arbeitszeitregelung f. 74r u. f. 77v) und die durch Einfügung von Einzelheiten über bestimmte Arbeitsvorgänge immer wieder unterbrochene Gedankenführung (so ist z. B. eine für alle Bergleute gültige Feiertagsregelung mitten zwischen die Ausführungen über den Grubenzimmermann gestellt) zeigen, daß der 2. Teil (von f. 67 bis f. 87) im Vergleich mit dem ersten Teil der Hs. noch kaum durchgearbeitet ist.

29. So schon Ed., S. VI.

30. Ergiebiger als der Versuch, den von Fussek (1957), S. 9 f. beschriebenen Vermerk zu lesen und zu deuten, der in keinem sachlichen Zusammenhang mit dem Inhalt der Hs. steht, wird es sein, wenn die Textgestaltung des BoMs. mit der der übrigen Exemplare verglichen wird. So ist z. B. das in der Ed., S. 119 f. abgedruckte Formular eines Lehnschaftspanzettels im BoMs. nicht vorhanden; an der entsprechenden Stelle der Hs. f. 23r ist jedoch der letzte Satz des Textes (Ed., S. 119: „vnd wird ein Schrift aufgesetzt, den heissen die Gesellen Spanzettel, lautet wie hernachfolgt“) von anderer Hand eingetragen. Es scheint also, daß anlässlich der Erstellung des Textes von 1556 ein Redaktor den Text des BoMs. durchgesehen und ergänzt hat, das Formular des Spanzettels wird nur zum Zwecke der Abschrift dort eingelegt worden sein, wenn es nicht direkt aus einem der beim Berggericht geführten Bücher übernommen wurde.

31. In der Einleitung vor der „Erfindung“ (Ed., S. 12) teilt der Redaktor mit, „schon vor etlichen Jahren“ sei eine Zusammenfassung der alten Ordnungen und Erfindungen befohlen, aber bis zum Jahre 1556 nicht veröffentlicht worden. Als Anlaß der Fertigstellung des Textes wird seit Worms (1904), S. 7 f. allgemein der Wunsch der Gewerker angesehen, durch Vorlage einer umfassenden Darstellung der rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse

des Schwazer Bergbaus den Landesherrn zur Einberufung der Bergsynode von 1557 – die letzte hatte 1512 stattgefunden – zu veranlassen. Hier bedürfte es sicher weiterer Forschungen, denn es erscheint mir durchaus zweifelhaft, ob die Regierung in Innsbruck und über sie der Landesherr nicht hinreichend von den Schwazer Gegebenheiten unterrichtet waren: Zum einen bezog man von dort einen sehr beträchtlichen Anteil der Kammereinkünfte, zum anderen war dort 1556 die große Wasserhaltungsmaschine installiert worden, was schließlich auch nur nach eingehender Beratschlagung mit der Regierung möglich war. Überdies erscheint es unnötig, gleich mehrere reich illustrierte Handschriften zum Zwecke der Unterrichtung des Landesherrn zu schaffen. Noch fraglicher wird der aktuelle Bezug auf die Bergsynode von 1557, wenn man sieht, daß das BoMs. ebenfalls vollständig ausgeführte Illustrationen aufweist.

32. In dieser Richtung hat sich auch Egg, Erich: Ludwig Lüssl und Jörg Kolber, Verfasser und Maler des Schwazer Bergbuchs, in: Der Anschnitt, 9, 1957, H. 1/2, S. 18 ausgesprochen und insofern seine Ausführungen, die unter demselben Titel in der Ed., S. 257 ff. vorhanden sind, korrigiert. Darüber hinaus müßte auch geprüft werden, ob die inhaltlich teilweise recht heterogenen Teile des Bergbuchs nicht schon vorlagen, als das Bergbuch (auch in der Fassung des BoMs.) konzipiert wurde.

33. Zum Inhalt des BoMs. vgl. Fussek (1957). Gegenüber dem Text von 1556 fehlen im BoMs. die in der Ed. wiedergegebene Schwazer Erfindung (S. 13–44), die Waldordnung von 1551 (S. 45–51), die Kapitel über den Erbstollen (S. 150–152), über Kupfer für Messing (S. 158 f.), über die Münze (S. 160 f.), über die Lehn- und Durchschlagsverfahren (S. 162–181) und die Aufstellung über die Abrechnung von Ende 1556 (S. 181, 255). Die übrigen Teile der Ed. sind im BoMs. entweder fast vollständig ausgeführt, wenn auch im einzelnen abweichend und mit Textverlusten, oder doch wenigstens in Notizenform angesprochen.

34. Ed., S. 101–108. BoMs., f. 67v–69r eine 1556 weggelassene Darstellung der Arbeit des Grubenzimmermanns, f. 69v–71r eine Aufstellung der Arbeiter, die jedoch nicht ihre Aufgaben wie der Text von 1556 umschreibt, sondern nur die Löhne verzeichnet.

35. Ed., S. 13–44. Im folgenden werden die Bestimmungen nach der Zählweise bei Wagner (1791), Sp. 137–164 zitiert, wobei die röm. Ziffer das Kapitel, die arabische den Abschnitt bezeichnet. Die Seitenzahl der Ed. ist in ( ) beige-fügt.

36. Vgl. dazu Hämmerle, Hermann: Codex Maximilianus. Zur Geschichte des Schwazer Bergrechts, in: Schwazer Buch, Innsbruck 1951, S. 146–157.

37. So auch Ed., S. 11.

38. Vgl. Karafiat (1919).

39. Vgl. Kirnbauer (1956), S. 77. Die Vielzahl der bei Hämmerle (1951) angezeigten Bergrechtssammlungen macht es zweifelhaft, ob die Schwazer Erfindung landesherrlich approbiert wurde; über Befehle zur Erstellung einer diesbezüglichen Ordnung vgl. ebd., S. 148. Auch der Redaktor der Erfindung von 1556 weiß nichts von einer landesherrlichen Bestätigung der Erfindung; Bischoff, Ferdinand: Beiträge zur Geschichte des süddeutschen Bergrechts IV, in: Z. f. Bergrecht, 41, 1900, S. 348 spricht nur von der „Veranlassung“ der Zusammenstellung durch Maximilian.

40. Sie stimmen mit den Angaben bei Wagner (1791) weitgehend überein. Ordnet man die einzelnen Artikel entsprechend den Fundstellenangaben, so ergibt sich in der Tat das Bild eines Codex, in den nach der Bergordnung von 1490 die übrigen Bestimmungen chronologisch nachgetragen sind. Auffällig ist allerdings, daß die mit 1494 datierten Bestimmungen erst auf f. 57–59 eingetragen wurden, d. h. zwischen die von 1507 (f. 51–55) und von 1510 (f. 60–69); auch in der von Karafiat (1919) hrsg. Niklasberger Abschrift wird am Ende ausdrücklich nur auf Ordnungen von 1490 und 1496 verwiesen, gleichwohl ist Art. 79 dieser Abschrift in der Erfindung von 1556 mit 1494 datiert, – vgl. XX 3 (Ed., S. 35): „In Zukunft soll unser Bergmeister...“. Die übrigen mit 1494 datierten Artikel der Erfindung XXII 1–4 (Ed., S. 36) behandeln Kompetenzstreitigkeiten zwischen Berg- und Landrichter. In dieser Materie erging 1545 eine weitere Entscheidung, die nach der Mitteilung des Redaktors von 1556 XXII 5 (Ed., S. 37), Ludwig Lüssl, „derselben Zeit perkhgerichtschreiber“ (Winkelmanns Übertragung „derzeitigen Berggerichtschreiber“ ist mißverständlich), in die Erfindung habe schreiben lassen, die aber bei der Zusammenstellung für

1556 von dieser Stelle entfernt und in das Kapitel über die Bergwerksfreiheiten aufgenommen sei.

41. Bergordnung für die Bergwerke in Österreich, Steyermark, Kärnten und Crain, vom 5. Januar 1517, gedruckt bei Wagner (1791), Sp. 33–70.

42. Bergordnung des Kaisers Maximilian vom Jahre 1517, hrsg. v. J. Trenkle, in: Schau-ins-Land, 14, 1888, S. 18–25.

43. Vgl. Ed., S. 53.

44. Über Begründung und Ausmaß dieser Sonderstellung informiert vor allem der Dialog zwischen Berg- und Landrichter (Ed., S. 84–95; BoMs., f. 39v–50v mit Textverlusten); zur Sache vgl. Wopfner (1908), S. 78, 157, 167.

45. „Bergamtleute“, Ed., S. 71–83 und BoMs., f. 54r–62v.

46. Zur Produktionsstatistik vgl. Worms (1904), S. 173 und Mutschlechner (1951), S. 115–118, 124 f.

47. Ed., S. 255.

48. Dazu Treptow, E.: Die Tiroler Markscheider (Schiener) im 15. und 16. Jahrhundert, in: ZBHSW, 81, 1933, S. 497–507.

49. Hierüber Bericht im Bergbuch, Ed., S. 150 ff.; vgl. Isser-Gaudenthurm (1904), S. 430, 433 und Mutschlechner (1951), S. 115 ff.

50. Ed., S. 151 f.; vgl. Mutschlechner (1951), S. 117 f.

51. Isser-Gaudenthurm (1904), S. 428 f., 438, 443–446; Zycha (1907), S. 256; Mutschlechner (1951), S. 115–119; Egg, Erich/Kirnbauer, Franz: Das Bruderhaus zu Schwaz, Wien 1963 (= Leobener Grüne Hefte. 68), S. 7.

52. Ed., S. 108.

53. Gemeint ist damit der Taghutmann (Ed., S. 101); der Nachhutmann (Ed., S. 102) hat fast nur Aufsichtsfunktionen. Vgl. auch Worms (1904), S. 141 (Gutachten aus der Zeit vor 1461).

54. Ed., S. 102 f.

55. Ed., S. 105.

56. BoMs., f. 67v–69r.

57. Ed., S. 104–107. Im BoMs. werden zusätzlich die „Schachtbuben“ genannt, die den Kübel einfüllen und anschlagen, ferner Buben, die das Gezähe der Arbeiter zu und von den Örtern bringen (f. 70r).

58. Das Bergbuch von 1556 behandelt sie nicht ausdrücklich; ihre Verhältnisse sind jedoch in der Erfindung geregelt: III 6 (Ed., S. 31); BoMs., f. 79r werden sie erwähnt. Vgl. Bergordnung von 1474 bei Worms (1904), S. 156.

59. Über die Aufbereitung vgl. BoMs., f. 72r–76r.

60. Dazu Bischoff (1899), S. 191 f. sowie Opet, Otto: Das Gewerkschaftsrecht nach den deutschen Bergrechtsquellen des Mittelalters, in: Z. f. Bergrecht, 34, 1893, S. 343–349.

61. Vgl. Erfindung XII (Ed., S. 29 f.); Worms (1904), S. 91 f., 156; Isser-Gaudenthurm (1904), S. 417; Zycha (1907), S. 255.

62. Vgl. Zycha (1907), S. 253.

63. Vgl. ebd., S. 250 f.

64. Vgl. hierzu den Lehnschaftsspanzettel in der Ed., S. 119 f.; weitere Einzelheiten auch im BoMs., f. 71r–74r.

65. In einem bei Wolfstrigl-Wolfskron (1903), S. 95 zit. Bericht von 1598.

66. Vgl. Zycha (1907), S. 254.

67. Vgl. Ed., S. 119 f. und BoMs., f. 71r–74r.

68. Vgl. Worms (1904), S. 108 f. Isser-Gaudenthurm (1904), S. 415 verweist auf eine entsprechende Beschwerde der Gewerke von 1494.

69. Vgl. Erfindung V 3 (Ed., S. 22).

70. Vgl. ebd., II 9 (Ed., S. 17, letzter Abs., 1. Satz).

71. Vgl. dazu das Haldenspanzettel-Formular in der Ed., S. 147. Mehr ins einzelne gehen die Ausführungen des BoMs., f. 72r–75r.

72. Vgl. Erfindung III 3 (Ed., S. 18).

73. Vgl. Bergordnung von 1447 und von 1477 bei Worms (1904), S. 110 und S. 159 sowie Erfindung II 8 (Ed., S. 17). 1485 ist nur das besondere Gelöbnis, die Arbeit getreulich zu tun, das früher dem Hutmann gegenüber abzugeben war, abgeschafft worden, – vgl. Worms (1904), S. 169.

74. So in der Zusammenstellung der den Bergleuten zustehenden Freiheiten und Privilegien, Ed., S. 52–58 (S. 54 Abs. 3) die bis auf unbedeutende Abweichungen schon im BoMs., f. 5r–12r zu finden sind und dort den Anfang des Bergbuches bilden. Fussek (1957), S. 11 irrt, wenn er meint, diese Darstellung sei mit der in den übrigen Exemplaren

enthaltenen Schwazer Erfindung gleichzusetzen und sei im BoMs. gegenüber den anderen Handschriften „nicht vollständig und undatiert“. Die Ed. lehrt vielmehr, daß es sich um ein eigenständiges Stück handelt, das mit der Erfindung förmlich nichts zu tun hat.

75. Vgl. Zycha (1907), S. 278.

76. Dazu vgl. Hue, Otto: Die Bergarbeiter, Bd. 1, Stuttgart 1910, S. 388–391 sowie Menzel (1891), S. 494.

77. Vgl. Ed., S. 148.

78. Vgl. den „Act to make further provisions for the regulation of cotton mills and factories, and for the better preservation of the health of young persons employed therein (July 2, 1819)“, Art. I u. II sowie „Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken (9. März 1839)“ § 1 u. § 3 (Zehn-Stunden-Tag); beide Texte in: Texts concerning early labour legislation I (1791–1848), hrsg. v. C. W. De Vries/J. De Vries, Leiden 1949 (= Textus Minor. 5), S. 21 ff., S. 30 f.

79. Ed., S. 104, 107 f.; BoMs., f. 70r.

80. Es handelt sich um einen großen Blasebalg zur Bewetterung der Abbauörter; – vgl. Ed., S. 144 f. und BoMs. f. 70v, 41r.

81. Erfindung XI 12 (Ed., S. 29) sucht die Förderung der Tüchtigen zu sichern. Vgl. Egg/Kirnbauer (1963), S. 15. Auch bei der Vorstellung der Bergbeamten wird hervorgehoben, daß es sich um tüchtige, bergerfahrene Personen handeln müsse, – vgl. Ed., S. 71–83.

82. Ein ansprechendes Beispiel bietet der Lebensweg Ludwig Lässls; vgl. Egg (1957). Über Lässl vgl. auch Waitner Buch, Innsbruck 1958 (= Schlern-Schriften. 165), S. 25 ff., 46 f., 78, 327 u. bes. S. 504 ff.

83. Dazu Erfindung XI (Ed., S. 28 f.); vgl. Zycha (1907), S. 250 f. Die Rolle des Bergmeisters ist Ed., S. 73 hervorgehoben.

84. Vgl. Bergordnung 1485 bei Worms (1904), S. 165 f.

85. Ed., S. 119, S. 147.

86. Insbesondere Erfindung III (Ed., S. 18).

87. Erfindung II 7 (Ed., S. 17); Ed., S. 18 oben, S. 101.

88. Näheres dazu bei Strätz, Hans-Wolfgang: Treu und Glauben, I. Beiträge und Materialien zur Entwicklung von „Treu und Glauben“ in deutschen Privatrechtsquellen vom 13. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, Paderborn 1974 (= Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft. N. F. 15), insbes. §§ 22 ff.

89. Das ergibt sich aus der besonderen Betonung der Pflicht der Lehenhäuser, sich selbst zu versorgen. Nach BoMs., f. 78r erhielt jeder Grubenarbeiter, Hauer, Knecht und Bub wöchentlich ungefähr zwei Pfund Unschlitt.

90. Vorderösterreichische Bergordnung, hrsg. v. Trenke (1888), Art. 51: „Wir wollen vnd gepiethen auch, das kein huetmann noch arbeiter kein vnschlitt oder liecht vom berg trag, würdt aber einer oder mehr darüber begriffen, so soll er vom richter darumb gestrafft werden.“ Die vom Herausgeber dieser Bestimmung gegebene Deutung, sie sei vor allem gegen Zollhinterziehungen beim Verkauf des zollfrei bezogenen Unschlitts gerichtet, ist wohl nicht mehr als eine Vermutung.

91. Vgl. Erfindung XVI (Ed., S. 31) sowie die Ausführungen Ed., S. 148 und im BoMs., f. 78r–80r.

92. Im BoMs., f. 80r werden als Empfänger der im Unschlitt-haus vorhandenen Vorräte die Hutleute, Lehenhäuser und Freigrübler genannt.

93. Vgl. Anm. 58.

94. Das ist im Spanzettel ausdrücklich bestimmt, – vgl. Ed., S. 120 unten. Hingegen ging die Ausförderung des Erzes in der Regel auf Rechnung der Gewerke, – vgl. Erfindung IV 8 (Ed., S. 19 f.), XI 10 (Ed., S. 29).

95. Vgl. Ed., S. 144; BoMs., f. 70v, 71r. Preisangaben für die Bergtruhen in der Ed., S. 136.

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. iur. utr. Hans-Wolfgang Strätz

Abteilung für Rechtswissenschaft

der Ruhr-Universität Bochum

D-4630 Bochum-Querenburg